

VERHINDERUNGSPFLEGE AUCH IM AUSLAND ZULÄSSIG

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.05.2007 Az: L 4 P 2828/06

Die Parteien streiten darüber, ob die Pflegekasse im Rahmen der Verhinderungspflege die Kosten für eine Freizeitmaßnahme in Österreich übernehmen muss.

Die Klägerin, die von ihrer Mutter gepflegt wird und in deren Haushalt lebt, erhält von der Beklagten Pflegegeld nach der Pflegestufe II. Während die Mutter der Klägerin urlaubsbedingt die Pflege nicht ausüben konnte, befand sich die Klägerin in einer stationären Einrichtung der Kurzzeitpflege. Der Aufenthalt in der Einrichtung wurde für fünf Tage unterbrochen, an denen die Klägerin an einer Freizeitmaßnahme in Österreich teilnahm, die von Fachpersonal der Kurzzeit-Pflegeeinrichtung durchgeführt wurde.

Die Beklagte zahlte die Rechnung für die Kurzzeitpflege in der Einrichtung, lehnte jedoch die Zahlung für die als Verhinderungspflege beantragte Ferienfreizeit in Österreich ab. Sie begründete dies mit § 34 SGB XI, wonach der Leistungsanspruch ruhe, solange sich der Versicherte im Ausland aufhalte.

Hiergegen legte die Klägerin mit der Begründung Widerspruch ein, nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 SGB XI sei bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr die Pflegesachleistung dann weiter zu zahlen, soweit die Pflegekräfte, die ansonsten die Pflegesachleistung erbrächten, die pflegebedürftige Person ins Ausland begleiten würden. Dies sei durch die Mitarbeiter der Kurzzeit-Pflegeeinrichtung der Fall. Somit liege im eigentlichen Sinne kein Export von Leistungen vor, weil die Pflegekraft der Einrichtung sie ins Ausland begleitete. Im Übrigen verstoße der Ausschluss des Exports der Leistung „Verhinderungspflege“ nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs gegen die EWG-Verordnung Nr. 1408/71. Im Übrigen sei durch das erste SGB-XI-Änderungsgesetz der Ort der Pflege in § 39 SGB XI in den Hintergrund gerückt. Die Voraussetzungen der Verhinderungspflege könnten auch dann erfüllt sein, wenn die pflegebedürftige Person in Urlaub fahre. Auch solle es nicht darauf ankommen, ob die Pflegeperson sie begleite. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber angesichts dieser klaren Regelung die Verhinderungspflege auf einen Urlaubsort in Deutschland habe begrenzen wollen.

Nach erfolglosem Widerspruch erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht. Das SG wies die Klage zurück; das LSG gab der Klage statt.

Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 39 SGB XI stünden der Klägerin auch für die Zeit der Ferienfreizeit in Österreich zu. Der Senat hält die Voraussetzungen des § 39 SGB XI für erfüllt. Die Mutter der Klägerin als Pflegeperson, die die Klägerin zuvor auch in dem erforderlichen Umfang in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt hatte, sei wegen Erholungsurlaubs an der häuslichen Pflege der Klägerin gehindert gewesen. Die Bestimmung des § 39 Satz 1 SGB XI trage der Tatsache Rechnung, dass der Pflegeperson ein hohes Maß an psychischer und physischer Anstrengung abverlangt werde und sich viele Pflegepersonen selbst schon in einem fortgeschrittenen Alter befänden, in dem es häufig zu

gesundheitlichen Ausfällen der Pflegefähigkeit komme oder jedenfalls regelmäßige Erholungsphasen erforderlich seien. Entscheidend sei allein so der Senat -, dass die Pflegeperson in einem bestimmten Zeitraum urlaubsbedingt die Pflege tatsächlich nicht ausführen könne. Bei den hier streitigen Kosten handele es sich auch um Kosten einer notwendigen Ersatzpflege im Sinne des § 39 Satz 1 SGB XI.

Der Senat geht im Folgenden auf die Rechtsentwicklung hinsichtlich der Verhinderungspflege ein und führt aus, soweit die Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson im häuslichen Bereich nicht sichergestellt werden konnte, sei bis zum 24. Juni 1996 die Leistungspflicht der Pflegekassen nur unter den Voraussetzungen der teilstationären Pflege nach § 41 SGB XI oder durch Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in zugelassenen Pflegeheimen in Betracht gekommen. Mit den Änderungen zum 25. Juni 1996 durch das erste SGB-XI-Änderungsgesetz habe der Gesetzgeber für den Bereich der Verhinderungspflege zum Ausdruck gebracht, dass die Kostenübernahme bei Verhinderung der Pflegeperson nunmehr unabhängig davon beansprucht werden könne, ob die Pflege in einem Privathaushalt oder in einer Behinderteneinrichtung erfolge. Verhinderungspflege könne somit auch in Feriencamps oder Ferienheimen erfolgen, die von einer Behinderteneinrichtung unterhalten würden. Hieraus folgert der Senat, dass hier der von der Einrichtung für die Behindertenfreizeit in Rechnung gestellte Betrag Kosten einer notwendigen Ersatzpflege im Sinne des § 39 Satz 1 SGB XI darstelle.

Entgegen der Ansicht der Beklagten stehe dem Anspruch nicht entgegen, dass die Verhinderungspflege in Österreich durchgeführt worden sei. Der Senat begründet diese Auffassung mit den Regelungen in § 34 SGB XI. § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 SGB XI bestimme, dass der Anspruch auf Leistungen ruhe, solange sich der Versicherte im Ausland aufhalte. Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr sei nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 SGB XI das Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 SGB XI weiter zu gewähren. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI beziehe sich also auf die in §§ 37 und 38 SGB XI genannten Geldleistungen wegen Pflege. Im Übrigen habe auch der EuGH entschieden, dass es sich bei den Geldleistungen wegen Pflege wie dem Pflegegeld aber auch den Rentenversicherungsbeiträgen für Personen, von denen sich ein pflegebedürftiger Leistungen der häuslichen Pflege erbringen lasse, um Geldleistungen der Krankenversicherung im Sinne der EWG-Verordnung Nr. 1408/71 handele, die auch ins EU-Ausland zu exportieren seien, also beim Aufenthalt im EU-Ausland generell nicht ruhten. Danach gehörten zu den Geldleistungen nicht Leistungen, die die häusliche oder stationäre Pflege des Versicherten, den Kauf von Pflegehilfsmitteln und bestimmte Maßnahmen decken sollen. Sie fallen unter den Begriff der Sachleistungen, die in das EU-Ausland nicht exportierbar seien. Für die Pflegesachleistung gelte § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 SGB XI nur, soweit die Pflegefachkraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringe, den pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthalts begleite.

Die Klägerin hatte bis zum Beginn der Kurzzeitpflege Anspruch auf Pflegegeld, dieses auch wieder während der Unterbrechung der Kurzzeitpflege für die Ferienfreizeit. Pflegegeld nach § 37 SGB XI setze voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstelle. Hatte die Klägerin demnach grundsätzlich auch während ihres Auslandsaufenthaltes Anspruch auf Pflegegeld nach § 37 SGB XI, so ergäbe sich daraus, dass auch ein Anspruch auf Kostenübernahme bei Verhinderung der häuslichen Pflegeperson nach § 39 SGB XI bestünde. Die Leistungen bei Verhinderungspflege setzten nämlich gerade voraus, dass nicht etwa die häusliche Pflegehilfe als Sachleistung erbracht werde, sondern dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung selbst in eigener Weise sicherstelle. Die Verhinderungspflege stellte sich deshalb als Surrogat für Pflegegeld nach § 37 SGB XI dar. Wenn danach im Rahmen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 SGB XI Ansprüche auf Pflegegeld während eines Auslandsaufenthaltes nicht ruhen würden, so könnten deshalb auch Ansprüche auf Verhinderungspflege bei einem Auslandsaufenthalt nicht ruhen. Der Anspruch auf Verhinderungspflege würde in soweit das rechtliche Schicksal des Anspruchs auf Pflegegeld teilen.

Die Pflegekassen rechnen die Leistungen der Verhinderungspflege den Sachleistungen zu. Nach Auffassung des Senats brauche er jedoch nicht abschließend zu entscheiden, ob es sich bei der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI um eine Geldleistung im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 SGB XI handele, denn auch bei Bejahung der Verhinderungspflege als Sachleistung sei ein Ruhen des Anspruchs auf Leistungen bei Verhinderung der häuslichen Pflegeperson wegen des vorübergehenden urlaubsbedingten Aufenthalts der Klägerin und der Durchführung der Behindertenfreizeit nicht gerechtfertigt. Der Senat habe schon Bedenken, dass es im Rahmen des § 39 Satz 1 SGB XI gerechtfertigt sein könne, danach zu unterscheiden, ob die Behindertenfreizeit in einem Feriencamp im Inland oder im EU-Ausland durchgeführt werde. Jedoch berücksichtige der Senat, dass den EU-Bürgern das allgemeine Freizügigkeitsrecht des Artikels 18 des EG-Vertrags zustehe. Die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit wäre insbesondere dann in Frage gestellt, wenn EU-Bürger befürchten müssten, bei einem Urlaub im EU-Ausland bestimmte Sozialleistungen nicht zu erhalten. Jedenfalls ergebe sich aus § 34 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 SGB XI, dass hier der Anspruch auf Verhinderungspflege trotz ihrer Durchführung im Ausland nicht geruht habe. Denn daraus folge, dass der Anspruch auf Pflegesachleistung für einen Auslandsaufenthalt bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr bestehe, soweit die Pflegekraft, die ansonsten die Pflegesachleistung erbringe, den Pflegebedürftigen während des Auslandsaufenthaltes begleite. Eine derartige Situation bejaht der Senat für die hier durchgeführte Verhinderungspflege. Der Senat berücksichtigt nämlich, dass bei der Klägerin die Kurzzeitpflege (als Form der Verhinderungspflege) im Inland in der zugelassenen Pflegeeinrichtung durchgeführt worden sei. Diese Kurzzeitpflege sei hier lediglich durch die hier streitige Behindertenfreizeit unterbrochen worden. Dabei sei während

der Behindertenfreizeit die Pflege der Klägerin durch qualifizierte Pflegepersonen als haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter der Einrichtung die sonst in der zugelassenen Einrichtung der Kurzzeitpflege tätig wären verrichtet worden. Mithin gehe der Senat davon aus, dass die hier notwendige Pflege bei der Klägerin in qualitativ gleicher Form durch solche Personen verrichtet worden sei, die jedenfalls die Kurzzeitpflege vor und nach dieser Freizeit im Inland durchgeführt hätten. Auf den Ort, an dem die Verhinderungspflege durchgeführt werde, so stellt der Senat abschließend fest. dürfe es nicht ankommen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/07 S. 24 ff,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e. V., Marburg 2007*